



**E-CONTROL**

V GKV G 01/13

PA 713/14

Gas Connect Austria GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags der bayernets GmbH vom 30. Oktober 2013 auf Entscheidung zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung geführten Verfahren ergeht gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, ABl. 2013 L 115 S. 39, iVm § 21 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

### **I. Spruch**

Die Gas Connect Austria GmbH trägt aufgrund des Investitionsantrags der bayernets GmbH für das Leitungsbauvorhaben „MONACO 1“ keine Investitionskosten.

### **II. Begründung**

#### **II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 übermittelte die bayernets GmbH einen Investitionsantrag einschließlich eines Antrags auf Entscheidung zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 an die E-Control und teilte mit, zugleich auch einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur gerichtet zu haben.

Mit Schreiben vom 15. November 2013 teilte die Bundesnetzagentur der E-Control mit, dass sich die Bundesnetzagentur als „coordinating NRA“ sehe und daher die Übersendung einer Antragskopie an die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (im Folgenden: die Agentur) übernehme.

Am 15. November 2013 informierte die Bundesnetzagentur die Agentur über das Vorliegen des Investitionsantrags der bayernets GmbH und gab bekannt, dass die Antragstellerin aufgefordert wurde, bis 29. November 2013 weitere Unterlagen, insbesondere eine geschwärzte Fassung und eine englische Übersetzung des Antrags, nachzureichen.

Die bayernets GmbH übermittelte mit Schreiben vom 22. November 2013 eine englische Übersetzung und eine geschwärzte Version des Antrags sowie einen Nachweis über den Beginn des Planfeststellungsverfahrens für MONACO 1.

Mit Schreiben vom 11. März 2014 übermittelte die Bundesnetzagentur einen Entscheidungsentwurf an die E-Control, welcher eine Stattgabe des Antrags vorsah, und ersuchte um Erklärung des Einvernehmens gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

Die E-Control konsultierte am 14. März 2013 die Gas Connect Austria GmbH zum Investitionsantrag der bayernets GmbH und die von der Bundesnetzagentur in Aussicht genommene Entscheidung und teilte ihre Absicht mit, eine Entscheidung gleichen Inhalts zu erlassen.

Die Gas Connect Austria GmbH begrüßte in ihrem Schreiben vom 27. März 2014 die vorgeschlagene Kostenaufteilung und wies darauf hin, dass neben den aktuellen Kosten auch sämtliche etwaige Folgekosten entsprechend diesem Schlüssel aufzuteilen seien und diese Aufteilung dauerhafter Natur zu sein habe.

Am 28. März 2014 teilte die E-Control der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Konsultation der Gas Connect Austria GmbH mit und erklärte ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Kostenaufteilung.

## **II.2. Rechtliche Beurteilung**

### *II.2.a. Allgemeines*

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sieht vor, dass Infrastrukturprojekte im Wege einer delegierten Verordnung der Europäischen Kommission als Vorhaben von gemeinsamem Interesse („Projects of Common Interest“, PCI) identifiziert werden. Diese Vorhaben können in weiterer Folge in den Genuss verschiedener Vorteile kommen, zu denen insbesondere Erleichterungen im Genehmigungsverfahren, die

Möglichkeit einer Kofinanzierung aus dem Unionshaushalt und eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung zählen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ABl. 2013 L 349 S. 28, erließ die Kommission die erste Liste der gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ausgewählten Vorhaben. Zu diesen Vorhaben zählt auch das verfahrensgegenständliche Projekt 5.18. „PCI Verstärkung des deutschen Netzes zur Erhöhung der Verbindungskapazitäten Deutschland — Österreich [derzeit bekannt als ‚Monaco-Fernleitung Phase I‘] (Haiming/Burghausen-Finsing)“.

Die auf effiziente Weise angefallenen Investitionskosten (ohne Berücksichtigung von Instandhaltungskosten) im Zusammenhang mit einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b und d und Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Kategorien fällt, werden gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung von den betreffenden Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben eine positive Nettoauswirkung hat, und werden in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, durch die Netzzugangsentgelte in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 können Träger von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, sobald ein solches Vorhaben ausreichend ausgereift ist, nach Anhörung der Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber der Mitgliedstaaten, für den bzw. die das Vorhaben eine positive Nettoauswirkung hat, den relevanten nationalen Regulierungsbehörden einen Investitionsantrag übermitteln. Der Investitionsantrag umfasst einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung und wird allen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 11 entwickelten Methode, einem Geschäftsplan, und einem stichhaltigen Vorschlag für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung, falls die Vorhabenträger diesbezüglich zu einer Einigung gelangen, übermittelt.

Für Vorhaben, die in die erste Unionsliste aufgenommen sind, war der Investitionsantrag bis zum 31. Oktober 2013 einzureichen.

Eine Kopie eines jeden Investitionsantrags wird der Agentur von den nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich nach Erhalt des Antrags zur Information übermittelt.

Gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 treffen die nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des letzten Antrags bei den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden nach Anhörung der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten sowie über ihre

Einbeziehung in die Nutzungsentgelte. Bei der Kostenaufteilung berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die tatsächlichen oder die veranschlagten Engpasserlöse oder sonstigen Entgelte. Überdies bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Anhörung der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber um eine einvernehmliche Vereinbarung.

Gemäß Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden ausgehend von der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bei der Festlegung oder der Genehmigung von Tarifen gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/72/EG und nach Art. 41 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG die Kosten, die einem Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber oder sonstigem Vorhabenträger infolge der Investitionen tatsächlich angefallen sind, sofern diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers entsprechen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Kostenaufteilungsentscheidung unverzüglich zusammen mit allen für die Entscheidung relevanten Informationen. Die Informationen enthalten insbesondere detaillierte Gründe für die Basis, auf der die Kosten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden, wie eine Bewertung der ermittelten Auswirkungen, auch hinsichtlich der Netztarife, auf jeden der betroffenen Mitgliedstaaten, eine Bewertung des Geschäftsplans, regionale oder unionsweite positive externe Effekte, die das Vorhaben hervorbringen würde, und das Ergebnis der Anhörung der betroffenen Vorhabenträger. Die Kostenaufteilungsentscheidung wird veröffentlicht.

#### *II.2.b. Zuständigkeit*

Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 überträgt den nationalen Regulierungsbehörden, die gemäß Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt oder gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt benannt werden, die Aufgabe, über Investitionsanträge zu entscheiden.

Gemäß § 21 Abs. 1 E-ControlG ist die E-Control unter anderem für die Besorgung der Aufgaben, die ihr durch dieses Bundesgesetz sowie das EU-Recht übertragen sind, zuständig; dies schließt auch die in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 übertragenen Aufgaben mit ein. Die Zuständigkeit des Vorstands der E-Control ergibt sich aus der Generalklausel des § 7 Abs. 1 E-ControlG.

### *II.2.c. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Antrags*

Die bayernets GmbH ist Trägerin des Vorhabens 5.18. „PCI Verstärkung des deutschen Netzes zur Erhöhung der Verbindungskapazitäten Deutschland — Österreich [derzeit bekannt als ‚Monaco-Fernleitung Phase I‘] (Haiming/Burghausen-Finsing)“ und damit antragslegitimiert. Der Investitionsantrag langte am 31. Oktober 2013, somit innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vorgesehenen Frist in der E-Control ein. Der Antrag ist daher zulässig und rechtzeitig.

### *II.2.d. Parteistellung der Gas Connect Austria GmbH*

Wie oben unter Punkt II.2.a ausgeführt, ist der Investitionsantrag bei allen relevanten nationalen Regulierungsbehörden einzureichen, welche in weiterer Folge koordinierte Entscheidungen zu erlassen haben. Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 enthält keine Aussagen zur Parteistellung im Kostenallokationsverfahren. Für das Verfahren vor der E-Control gilt daher § 8 AVG iVm § 36 Abs. 1 E-ControlG. Gemäß § 8 AVG gelten Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, als Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, als Parteien.

Ein Rechtsanspruch kann sich auch aus dem Unionsrecht ergeben, etwa dadurch, dass ein unmittelbar anwendbarer EU-Rechtsakt einem Einzelnen Rechte gewährt oder Pflichten auferlegt. Dies trifft jedenfalls auf den Antragsteller gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu, d.h. den Vorhabenträger. Da jedoch das Vorliegen einer positiven Nettoauswirkung im Kostenallokationsverfahren zu einer Zahlungsverpflichtung eines Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibers führen kann und der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber insofern über ein besonderes, von der Allgemeinheit abgrenzbares Interesse an der Entscheidung verfügt, ist auch dieser vom Schutzzweck der Norm umfasst.

Da sich die Zuständigkeit der Regulierungsbehörden jedoch nur auf jene Netzbetreiber erstrecken kann, die sachlich und örtlich unter jene einschlägigen gesetzlichen Grundlagen fallen, deren Vollziehung einer Regulierungsbehörde ausdrücklich zugewiesen ist, hat im vorliegenden Fall die Bundesnetzagentur eine Entscheidung über den Investitionsantrag gegenüber der bayernets GmbH zu erlassen, während die E-Control ihrerseits eine Entscheidung gegenüber der Gas Connect Austria GmbH als betroffenem Fernleitungsnetzbetreiber zu erlassen hat. Die Gas Connect Austria GmbH wurde folglich im gegenständlichen Verfahren von Amts wegen als Partei beigezogen.

### *II.2.e. Zum Investitionsantrag und zur vorgeschlagenen Kostenaufteilung*

Der Investitionsantrag enthält in Punkt [REDACTED] Nachweise über die ausreichende Ausgereiftheit des Projekts iSd Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013. Die Agentur hat in ihrer Empfehlung vom 25. September 2013 („Recommendation of the Agency for the Cooperation of Energy Regulators No 07/2013 regarding the cross-border cost allocation requests submitted in the framework of the first Union list of electricity and gas projects of common interest“) das Kriterium der Ausgereiftheit konkretisiert und insbesondere angemerkt, dass dafür die Genehmigungsverfahren in allen Investitionsländern begonnen haben müssen und der Baubeginn in absehbarer Zeit erfolgen müsse. Wie aus Punkt [REDACTED] des Investitionsantrags und dem am 15. November 2013 nachgereichten Nachweis über den Beginn des Planfeststellungsverfahrens hervorgeht, trifft dies auf das Vorhaben zu. Überdies ergibt sich aus den beigefügten Daten [REDACTED] dass die Projektkosten wie auch der Nutzen des Projekts bereits hinreichend genau dargestellt werden können. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist das Projekt daher als ausreichend ausgereift anzusehen.

Dem Investitionsantrag beigefügt ist eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse [REDACTED] Mangels Vorliegen einer gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 entwickelten und genehmigten Methode stützt sich die Analyse weitgehend auf den von ENTSOG am 25. Juli 2013 veröffentlichten Entwurf der Methode. Diese Vorgangsweise ist aus Sicht der Behörde nicht zu beanstanden. Auch ein Geschäftsplan einschließlich eines Finanzplans [REDACTED] ist dem Antrag beigefügt.

Die Antragstellerin schlägt vor, die Kosten im Verhältnis 100:0 zwischen Deutschland und Österreich aufzuteilen. Sie beruft sich dabei zum einen auf die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse, der zufolge auf jedes der beteiligten Länder im Referenzgebiet (Deutschland, Österreich) ein positiver Nettonutzen entfällt, sodass gemäß der oben genannten Empfehlung der Agentur die Investitionskosten nicht aufzuteilen sind. Zum anderen wurde über diese Kostenaufteilung auch Einvernehmen mit der Gas Connect Austria GmbH als betroffenem österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber hergestellt, wie aus dem Nachweis der durchgeführten Konsultation [REDACTED] hervorgeht.

Nach Auffassung der Behörde ist Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 dahin gehend zu interpretieren, dass die Investitionskosten nur dann zwischen mehreren Ländern aufgeteilt werden sollen, wenn in zumindest einem der Länder, in denen die Investition getätigt wird, die Kosten den damit bewirkten Nutzen übersteigen und somit eine negative Nettoauswirkung vorliegt. Dieselbe Rechtsansicht wird in Punkt 2.2. der Empfehlung der Agentur vertreten. Auch die Antragstellerin selbst [REDACTED] und die Bundesnetzagentur [REDACTED] teilen diese Auffassung. Beim antragsgegenständlichen Vorhaben fallen ausschließlich im Netz der bayernets GmbH und somit auf deutscher Seite Investitionskosten an. Die Antragstellerin legt in Punkt [REDACTED] des Antrags in plausibler Weise dar, dass das Vorhaben in Deutschland einen positiven ökonomischen Nettonutzen aufweist. Folglich bezieht sich die Verpflichtung

zur Tragung der Investitionskosten in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ausschließlich auf den Vorhabenträger des Investitionslandes selbst, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß das Vorhaben in Österreich und gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten positive Nettoauswirkungen erzeugt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auf eine Detailprüfung des Nutzens für Österreich verzichtet werden.

Insgesamt ist daher wie beantragt eine Kostenaufteilung von 100:0 zwischen Deutschland und Österreich vorzunehmen und festzustellen, dass der betroffene österreichische Fernleitungsnetzbetreiber keine Investitionskosten aus dem Vorhaben „MONACO 1“ trägt.

Gemäß Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ist die Kostenaufteilungsentscheidung der Agentur zu übermitteln und zu veröffentlichen.

### III. Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28. April 2014

Der Vorstand

  
DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied

  
DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

Zur Information an:

Bundesnetzagentur  
z.H. Frau Ulrike Hansen  
Postfach 80 01  
53105 Bonn  
Deutschland

per RSb

bayernets GmbH

[REDACTED]  
Poccistraße 7  
80336 München  
Deutschland

[REDACTED]